

Merkblatt

zum Gesuch um Zulassung zur Ausbildung als WAB-Moderator/in der Zweiphasenausbildung

Zweck

Dieses Merkblatt dient dazu, das Gesuch an den Wohnsitzkanton um Zulassung zur Ausbildung als Moderator/in von Weiterausbildungskursen (WAB-Kurse) vorzubereiten.

Rechtsgrundlage

Die Artikel 64 a-e der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) bilden die Rechtsgrundlage für Moderator/innen von WAB-Kursen. In Art. 64a heisst es, dass für die Tätigkeit als Moderator eine Bewilligung des Wohnsitzkantons erforderlich ist. In Art. 64b werden die Voraussetzungen für den Erhalt dieser Bewilligung wie folgt beschrieben:

1 Voraussetzung für den Erhalt der Bewilligung ist der Besuch einer Moderatorenausbildung an einer vom ASTRA anerkannten Ausbildungsstätte und die Erlangung des Kompetenznachweises nach Artikel 64d.

2 Wer zur Ausbildung zugelassen werden will, hat bei der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons ein Gesuch mit Lebenslauf, Angaben über die bisherige Ausbildung und Berufszeugnisse einzureichen.

3 Zur Ausbildung zugelassen wird, wer:

- a) das 25. Altersjahr vollendet hat;*
- b) einen Abschluss als Fahrlehrer, Verkehrsexperte, Verkehrsinstruktor oder eine gleichwertige Ausbildung nachweist;*
- c) drei Jahre Berufstätigkeit in einem Tätigkeitsgebiet nach Bst. b nachweist;*
- d) nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet;*
- e) einen die sozialpädagogische Eignung bestätigenden Eintrittstest bestanden hat.*

Weitere Informationen rund um die Zweiphasenausbildung findet man auf der Website www.2phasen.ch
Der Verkehrssicherheitsrat (VSR) ist im Auftrag der Kantone für die Qualitätssicherung verantwortlich.

Zulassungsbehörde Wohnsitzkanton (Ziffer 1)

Kantonales Strassenverkehrsamt oder Motorfahrzeugkontrolle

Ausbildung / Beruf (Ziffern 13-16)

Es sind nur berufliche Tätigkeiten als Fahrlehrer/in, Verkehrsexperte/in oder VSR-Instruktor/in oder gleichwertige Ausbildungen anzugeben.

Berufserfahrung (Ziffern 17-20)

Es ist nur die Berufserfahrung als Verkehrsexperte/in, VSR-Instruktor/in oder gleichwertige Ausbildungen anzugeben.

Vormodule (Ziffern 21-23)

Die Moderatorenausbildung dauert insgesamt 16 Tage. Je drei Tage dauern die Vormodule zur ersten Ausbildungsphase.

Vormodul 1 (Dauer 3 Tage)

Kenntnisse der ersten Ausbildungsphase, insbesondere über die Verkehrskunde; Anbieter: Modulanbieter Berufsbild Fahrlehrer/-in.

Vormodul 2 (Dauer 3 Tage)

Kenntnisse im umweltschonenden Fahren; Anbieter: Quality Alliance Eco-Drive (QAED) sowie von der QAED anerkannte Ausbildungsstätten.

Vormodul 3 (Dauer: 3 Tage)

Kenntnisse über fahrtechnische Instruktionen im Gruppenunterricht; Anbieter: vom VSR anerkannte Kursveranstalter sowie Ausbildungsstätten für Moderierende.

Wer anerkannte Nachweise für Vorkenntnisse bzw. Ausbildungen zu diesen Themen erbringt, wird vom Besuch der betreffenden Vormodule dispensiert. Andernfalls müssen die Vormodule bei Ausbildungsstätten besucht werden. Eine Liste der Ausbildungsstätten von Vormodul-Kursen findet man im Internet unter www.2phasen.ch.

Bestätigung der Richtigkeit der Angaben (Ziffern 24 + 25)

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die von Ihnen gemachten Angaben wahrheitsgetreu und korrekt sind.

Beilagen (Ziffern 26 - 29)

- **Lebenslauf (Ziffer 26):** Der Lebenslauf soll insbesondere auch Angaben über die berufliche Tätigkeit als Fahrlehrer/in, Verkehrsexperte/in bzw. VSR-Instruktor/in sowie über Erfahrungen in der Erwachsenenbildung bzw. im Gruppenunterricht mit jungen Menschen enthalten.
- **Arbeitszeugnisse (Ziffer 27):** Beizulegen sind Kopien der Diplome für die unter den Ziffern 14 - 16 angegebenen beruflichen Tätigkeiten.
- **Sozialpädagogischer Eignungstest SPET (Ziffer 28):** Für die Zulassung zur Ausbildung muss ein Eintrittstest bestanden werden, der die sozialpädagogische Eignung für die Tätigkeit als Moderator bestätigt. Der SPET ist ein Test, der mit wissenschaftlichen Methoden entwickelt und validiert wurde. Er überprüft, ob ein Kandidat über die für die Tätigkeit als Moderator erforderlichen Kompetenzen verfügt, oder ob er diese im Verlauf der Ausbildung erwerben kann. Die Kandidaten füllen dazu einen Multiple-Choice-Test am Computer aus. Die Kandidaten melden sich für den SPET bei der QS-Fachstelle an. Diese kann den Test einzeln oder in Gruppen durchführen. Die Kosten werden dem Kandidaten verrechnet. Das Testergebnis wird als Kurzbericht mit einem Persönlichkeitsprofil für den Kandidaten ausgegeben. Ein positives Testergebnis kann während drei Jahren für die Zulassung zur Ausbildung als Moderator eingereicht werden. Nach dieser Frist muss der Test auf eigene Kosten wiederholt werden. Ist das Testergebnis negativ, kann sich der Kandidat mit einem begründeten schriftlichen Gesuch an die KQS frühestens ein Jahr nach dem ersten Test erneut für einen SPET anmelden. Bewerber/innen, welche den SPET nicht bestehen, werden von der Zulassungsbehörde des Wohnsitzkantons nicht zum Hauptmodul zugelassen.
- **Nachweis Vorkenntnisse (Ziffer 29):** Beizulegen sind entweder Kopien von Aus- und Weiterbildungen oder Kopien der Atteste, die den Besuch der Vormodule bei anerkannten Ausbildungsstätten bestätigen und nicht älter als drei Jahre sind.

Prüfung der Zulassung

Die Antworten zu diesen Fragen werden von der Zulassungsbehörde des Wohnsitzkantons ausgefüllt.